

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ und „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ wie folgt entschieden wie:

I. Spruch

1. Der **Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG** (FN 268342 x beim Landesgericht Linz), werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013, die in der Beilage ./1 beschriebene Übertragungskapazität „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ und die in der Beilage ./2 beschriebene Übertragungskapazität „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, und zuletzt erweitert mit Bescheid der KommAustria vom 25.05.2011, KOA 1.378/11-006, zugeteilten Versorgungsgebietes „Traunviertel“ zugeordnet. Die Beilagen ./1 und ./2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Traunviertel und Teile des Hausruckviertels“; es umfasst Linz und Linz Land, Wels und Wels Land, Eferding, Vöcklabruck, Schwanenstadt und Lambach, Teile von Urfahr Umgebung, Amstetten und Perg, den Raum Steyr Stadt sowie Teile des Bezirkes Vöcklabruck, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten „LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz“, „WEYREGG (Gahberg) 105,8 MHz“, „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“, „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ und „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ versorgt werden können.

2. Der **Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG** werden gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, die Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilage ./1 und ./2), die Teil des Spruches dieses Bescheides sind, beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren gelten die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG jeweils mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ bzw. „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem jeweils positiven Abschluss der Koordinierungsverfahren entfallen hinsichtlich der einzelnen Funkanlagen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss erlischt hinsichtlich der betroffenen Funkanlage die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Die Anträge der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 300000 b beim Landesgericht Linz), auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ und auf Zuordnung der Übertragungskapazität „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Oberösterreich Mitte“ werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
7. Die Anträge der **Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH** (FN 262001 x beim Handelsgericht Wien), auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ und auf Zuordnung der Übertragungskapazität „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Salzburg“ werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Verfahren „Unterach“

Mit Schreiben vom 22.07.2011 beantragte die Privatradios **Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG** (nunmehr **Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG**) die Zuordnung der Übertragungskapazität „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ zur Verbesserung, in eventu Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Traunviertel“.

Nach der technischen Prüfung wurde in der Kalenderwoche 34/2011 mangels Genfer Planeintrag ein internationales Befragungsverfahren eingeleitet.

Zur Feststellung der Doppelversorgung mit dem Sender St. Georgen wurde am 10.08.2012 eine Messfahrt durchgeführt und legte der Amtssachverständige am 17.12.2012 das Gutachten für die beantragte Übertragungskapazität „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ gemeinsam mit der Übertragungskapazität „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ vor.

1.2. Verfahren „St. Georgen“

Mit Schreiben vom 22.07.2011 beantragte die **Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG** die Zuordnung der Übertragungskapazität „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 101,5 MHz“ zur Verbesserung, in eventu Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Traunviertel“. Mit Schreiben vom 20.03.2012 wurde der Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ abgeändert.

Nach der technischen Prüfung wurde in der Kalenderwoche 14/2012 mangels Genfer Planeintrag ein internationales Befragungsverfahren eingeleitet.

Zur Feststellung der Störfunktion des Senders St. Georgen auf den Sender „LINZ 1 97,5 MHz“ (Programm Ö1; Österreichischer Rundfunk) sowie der Doppelversorgung mit dem Standort „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ wurde am 10.08.2012 eine Messfahrt durchgeführt.

Das Messprotokoll wurde der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG und dem betroffenen Österreichischen Rundfunk mit Schreiben vom 26.11.2012 zur Stellungnahme zugestellt.

Der Österreichische Rundfunk nahm dahingehend Stellung, dass aufgrund der Verletzung des Schutzabstandes und der daraus resultierenden zu erwartenden Störsituation keine Zustimmung zur Koordinierung erteilt werden könne. Bei einer Reduktion der Leistung auf 21 dBW werde der Koordinierungsanfrage jedoch zugestimmt.

Mit Rücksicht auf diese Stellungnahme änderte die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG 10.12.2012 neuerlich das technische Konzept ab.

Auf Grundlage des nunmehr geänderten technischen Konzepts legte der Amtssachverständige am 17.12.2012 das Gutachten für die beantragte Übertragungskapazität „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ gemeinsam mit der Übertragungskapazität „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ vor.

1.3. Ausschreibung und Anträge

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte am 09.01.2013 die Ausschreibung der beiden Übertragungskapazitäten „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ und „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at). Die dabei zu bestimmende Frist, innerhalb derer Anträge einzubringen waren, wurde derart festgesetzt, dass die Anträge bis spätestens 19.03.2013, 13:00 Uhr, bei der Regulierungsbehörde einzulangen hatten.

Am 17.01.2013 langte ein Schreiben der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG ein, wonach ihre beiden Anträge aufrechterhalten werden. Weiters langten am 19.03.2013 die Anträge der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH (um 10:59 Uhr) und der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (um 11:52 Uhr) jeweils auf Zuordnung der

ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihrer bestehenden Versorgungsgebiete „Salzburg“ bzw. „Oberösterreich Mitte“ ein.

Da die Übertragungskapazitäten „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ und „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ von allen drei Antragstellerinnen beantragt wurden, und die beiden beantragten Übertragungskapazitäten angrenzend sind, wurden die beiden Verfahren aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Einfachheit gemäß § 39 Abs. 2 AVG verbunden und gemeinsam fortgeführt.

Am 26.03.2013 wurde Thomas Janiczek, Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH, zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt, das er am 24.06.2013 vorlegte.

Die eingelangten Anträge wurden am 27.03.2013 der Oberösterreichischen sowie der Salzburger Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 und 2 PrR-G übermittelt. Die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung vom 23.04.2013 wurde den Parteien gemeinsam mit dem Gutachten mit Schreiben vom 24.06.2013 zur Stellungnahme zugestellt. Eine Stellungnahme der Salzburger Landesregierung ist nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 26.07.2013 langte eine Stellungnahme der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ein, in der im Wesentlichen vorgebracht wurde, dass der Amtssachverständige in seinen Berechnungen wider die realen Verhältnisse von einem urbanen und nicht einem ländlichen Bebauungsgrad ausgegangen sei. Bei richtiger Würdigung der Bebauungsverhältnisse hätte das Gutachten – wie das vorgelegte Gutachten der ORS comm GmbH & Co KG zeige – zu einem anderem Ergebnis gelangen und einen Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ feststellen müssen.

Aufgrund dieser Stellungnahme wurde der Amtssachverständige zur Gutachtensergänzung aufgefordert. In der gutachterlichen Stellungnahme vom 14.08.2013 führte der Amtssachverständige im Wesentlichen aus, dass einerseits das oberösterreichische Alpenvorland dichter bebaut sei und andererseits der Einfluss der zu berücksichtigenden Störsender bei 54 dB μ V/m deutlich stärker zu Tage treten würde als bei 66 dB μ V/m und als die ORS comm GmbH & Co KG dies berücksichtigt habe. Die Gutachtensergänzung wurde den Parteien zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 16.08.2013 führte die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH aus, dass die Tourismusregion Salzkammergut sowohl in Salzburg als auch in Oberösterreich liegen würde, und es mannigfaltige Beziehungen zwischen dem Salzkammergut und der Landeshauptstadt Salzburg gäbe. Die Doppelversorgung betrage lediglich 1,06 % in Relation zum gesamten Versorgungsgebiet.

Mit Schreiben vom 06.09.2013 replizierte die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG dahingehend, dass aus Gründen der Meinungsvielfalt ein Programm im Arabella-Format besser sei als ein Programm im AC-Format. Ebenso würden die politischen Zusammenhänge für eine Erweiterung im selben Bundesland und nicht für eine Überschreitung der Bundeslandgrenzen sprechen. Weiters würden Aspekte der Frequenzökonomie den Ausschlag zugunsten der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG geben, weil sie auf Basis der „Relativitätsberechnung“ am dringendsten auf den Zuwachs an technischer Reichweite angewiesen sei.

Mit Schreiben vom 12.09.2013 wiederholte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ihre Bedenken hinsichtlich der Einstufung des Amtssachverständigen der gegenständlichen Versorgungsgebiete als urbane Gebiete. Weiters sei das Gutachten insoweit widersprüchlich als ausgeführt würde, dass eine generelle Berechnung mit 54 dB μ V/m die berechnete

Einwohnerzahl überbewerten würde, andererseits werde ausgeführt, dass die Annahme von 54 dB μ V/m praktisch zu keiner Änderung der Versorgungsgebiete führen würde. Weiters wird darauf verwiesen, dass ausschlaggebend für eine mögliche Verbindung nicht die theoretische Betrachtung sondern in erster Linie die praktische Messung sein müsse. Weiters sei das Gutachten unvollständig, weil bei einer Berechnung mit 54 dB μ V/m nicht die Doppelversorgung der beiden anderen Antragsteller ermittelt worden sei. Abschließend führt die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aus, dass entgegen dem Gutachten eine durchgängige Versorgung entlang der Landesstraßen L544, L1286, L1298 und L1299 vorliegen würde.

Mit Schreiben vom 29.10.2013 verwies die Antenne „Österreich“ Medieninnovationen GmbH darauf, dass sich ihr Programm gegenüber den Programmen der KRONEHIT Radio Betriebs GmbH und der Life Radio GmbH & Co KG deutlich unterscheide. Demgegenüber habe das Programm der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG im Bereich der Musikformatierung deutlich mehr Überschneidungen mit dem Programm der Life Radio GmbH & Co KG. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass das PrR-G keine Bestimmung, wonach bundeslandüberschreitende Zulassungen unzulässig seien und wird nochmals auf den Zusammenhang zwischen dem Salzkammergut und der Stadt Salzburg verwiesen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Übertragungskapazität

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G wurden nachstehende Übertragungskapazitäten ausgeschrieben:

**S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz (KOA 1.378/13-001) und
UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz (KOA 1.378/13-002).**

Für die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten wurde jeweils ein internationales Befragungsverfahren positiv abgeschlossen.

Die durch die Übertragungskapazitäten „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ und „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ versorgbaren Gebiete liegen in der Region Traunviertel im Bundesland Oberösterreich. Die beiden Gebiete schließen aneinander an und weisen zueinander eine Doppelversorgung von rund 200 Personen auf. Die technische Reichweite der Übertragungskapazität „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ beträgt rund 16.000 Personen, jene der Übertragungskapazität „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ beträgt rund 6.000 Personen. Das versorgte Gebiet umfasst Teile des Bezirkes Vöcklabruck.

In Einwohnerzahlen ausgedrückt können mit den beiden verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten insgesamt etwa 22.000 Einwohner erreicht werden. Die Berechnungen erfolgten unter Zugrundelegung der ITU-Recommendation 412 mit 66 dB μ V/m (erforderliche Mindestfeldstärke in bebautem Gebiet).

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Oberösterreich:

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Salzburg:

Zielgruppe: Salzburger 35+
Musikformat: Hits, Schlager, Oldies und von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Salzburg-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

LIFE Radio Oberösterreich (Life Radio GmbH & Co KG):

Das Programm „Life Radio“ umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr)

sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

2.3. Zum versorgten Gebiet

Das Bundesland Oberösterreich ist geografisch in Viertel eingeteilt: das Hausruckviertel, das Innviertel, das Mühlviertel und das Traunviertel. Der Bezirk Vöcklabruck liegt im Hausruckviertel. Das Hausruckviertel umfasst neben der Stadt Wels und die Bezirke Wels-Land, Eferding und Grieskirchen, sowie den Bezirk Vöcklabruck im Südwesten. Das Hausruckviertel wird grob im Nordwesten vom Innviertel, im Nordosten vom Mühlviertel und im Südosten vom Traunviertel umgeben sowie im Südwesten vom Bundesland Salzburg begrenzt.

Es leben rund 350.000 Personen im Hausruckviertel, wobei im Bezirk Vöcklabruck alleine rund 130.000 Personen leben. Im Bezirk Vöcklabruck liegt die Bevölkerungsdichte bei rund 121 Einwohner/km².

Der Bezirk Vöcklabruck ist ein Bezirk mit einem – im Vergleich zu anderen oberösterreichischen Bezirken – relativ niedrigen Anteil an Auspendlerinnen und einem ebenso relativ geringen Anteil an Einpendlerinnen aus anderen Bezirken. Im Jahr 2010 betrug der Anteil jener Erwerbstätigen, die ihren Arbeitsplatz außerhalb des Bezirks hatten, rund 28 %. Etwa 19 % der Arbeitsplätze des Bezirks entfielen auf Einpendlerinnen aus anderen Regionen.

Die beiden versorgten Gebiete liegen im Landschafts- und historischen Kulturraum des Salzkammergutes, zu dem Gemeinden aus den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark und Salzburg gehören. Mit 72 % gehört der größte Teil des Salzkammergutes zu Oberösterreich (u.a. Anteile am Bezirk Vöcklabruck), 16 % gehören zur Steiermark und der mit 12 % kleinste Teil zum Bundesland Salzburg (Bezirk Salzburg-Umgebung). 54 Gemeinden der Region vermarkten sich und die Region „Salzkammergut“ seit 2002 in der Salzkammergut Tourismus-Marketing GmbH.

2.4. Zu den einzelnen Antragstellern

2.4.1. Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG

Antrag

Der Antrag der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Traunviertel“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co ist eine zu FN 268342 x beim Landesgericht Linz eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Linz. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Antragstellerin ist die Privatradio Arabella GmbH. Kommanditisten sind die Radio Arabella GmbH sowie die österreichischen Staatsbürger Prof. DI Wolfgang Kaufmann und Dr. Martin Pirklbauer. Geschäftsführer der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG sind Birgit Steurer und Mag. Wolfgang Struber.

An der Privatradio Arabella GmbH, einer zu FN 268192 a beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, sind die Radio Arabella GmbH mit einem Anteil in der Höhe von EUR 26.600,- (76%) sowie die beiden österreichischen Staatsbürger DI Wolfgang Kaufmann und Dr. Martin Pirklbauer, jeweils mit einem Anteil in der Höhe von EUR 4.200,- (12%) beteiligt.

Die Radio Arabella GmbH ist eine zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter die Russmedia Holding GmbH und die Teletel Verlagsgesellschaft mbH mit einem Anteil von jeweils 33,54%, die Keller Medien GmbH mit einem Anteil von 16,77%, die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG mit einem Anteil von 11,14% sowie der deutsche Staatsbürger Peter Bartsch mit einem Anteil von 5% sind. Die Radio Arabella GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“. Weiters ist die Radio Arabella GmbH an der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG, die Inhaberin eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ ist, beteiligt.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter in Österreich

Die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG (Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen Zulassungsinhaberin Privatradio Arabella GmbH bzw. der Privatradio Arabella GmbH & Co KG) war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.07.2004, KOA 1.378/04-01, bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, zunächst Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“. Mit Bescheid der KommAustria vom 30.09.2010, KOA 1.378/10-24, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 13.12.2010, GZ 611.079/0002-BKS/2010, wurde das Versorgungsgebiet der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG durch Zuordnung der Übertragungskapazität „VOECKLABRUCK (Hongar) 105,8 MHz“ (im Zuge einer Standortverlegung nunmehr „WEYREGG (Gahberg) 105,8 MHz“) zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes in „Traunviertel“ umbenannt. Mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2011, KOA 1.378/11-037, wurde das Versorgungsgebiet der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG durch Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“ erweitert. Die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG versorgt derzeit rund 700.000 Personen, wobei bereits Teile des Bezirkes Vöcklabruck versorgt werden.

Geplantes Programm

Das Programm ist ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachige Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Die Weltnachrichten sowie eine Sendung pro Tag (insgesamt rund 14 v.H. des Gesamtprogramms) werden von der Radio Arabella GmbH übernommen, das übrige Programm wird in Linz eigengestaltet.

Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 AMD-G führt die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG aus:

Mit dem Antrag erfolgt eine Erweiterung um Gebiete im Hausruckviertel, ohne dass es zu nennenswerten Überschneidungen kommt, gleichzeitig entsteht aber ein geschlossenes Versorgungsgebiet.

Das bestehende und die ausgeschriebenen Versorgungsgebiete sind politisch, sozial und kulturell eng verbunden. Bereits das bestehende Versorgungsgebiet umfasst das

Traunviertel und Teile des Hausruckviertels, insbesondere die Versorgung der Bezirkshauptstadt Vöcklabruck.

Im ländlichen und im kleinstädtischen Raum weisen Programme im Arabella-Format höhere Reichweiten und Marktanteile auf, und unterscheiden sich diese Programme hinsichtlich von Musikformat und Zielgruppe von den AC-formatierten Programmen. Weiteres Element der Arabella-Formate ist auch die Formatierung als Regionalprogramm, das Bezug auf die Inhalte des Bundeslands nimmt.

Technisches Konzept

Die von der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG vorgelegten Konzepte sind technisch realisierbar. Es handelt sich für das von der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG bereits versorgte Gebiet „Traunviertel“ um eine Erweiterung dieses Versorgungsgebietes.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des durch die Übertragungskapazitäten „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ und „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ versorgten Gebietes mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Traunviertel“ ist gewährleistet; ein durchgehender Empfang ist möglich. Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 4.000 Personen betreffen. Der Zugewinn an technischer Reichweite durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten würde etwa 18.000 Einwohner [für „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ rund 12.000 und „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ rund 6.000] betragen.

2.4.2. Entspannungsfunk Gesellschaft mbH

Antrag

Der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ und „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Oberösterreich Mitte“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren Stammkapital EUR 170.000,- beträgt, wovon EUR 70.000,- einbezahlt sind. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind zu 95 % die Jupiter Medien GmbH und zu 5 % die monkey.moods Verlags GmbH. Mit Schreiben der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vom 23.12.2013 teilte diese mit, dass die Jupiter Medien GmbH die im Eigentum der monkey.moods Verlags GmbH stehenden Anteile an der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH übernehmen und im Ergebnis über 100 % der Geschäftsanteile der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügen wird. Die angezeigte Eigentumsänderung ist noch nicht im Firmenbuch eingetragen.

Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Martin im Innkreis und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH sind mit 92 % der Geschäftsanteile ist der österreichische

Staatsbürger Mag. Florian Novak und mit je 4 % der Geschäftsanteile die österreichischen Staatsbürger Dr. Stefan Günther und Dr. Stephan Polster.

Laut Mitteilung der Livetunes Network GmbH vom 19.12.2013 kam es zu folgender Änderung der Gesellschafterstruktur der Jupiter Medien GmbH: Die „PLM“ – Vertriebsgesellschaft m.b.H. (FN 168236 g beim Landesgericht Linz) hält EUR 17.500,- und somit 50 % des Stammkapitals. Mag. Florian Novak hält EUR 14.700,- und somit 42 % des Stammkapitals. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak. Die angezeigte Eigentumsänderung ist noch nicht im Firmenbuch eingetragen.

Die „PLM – Vertriebsgesellschaft m.b.H.“ steht zu 38,25 % im Eigentum von Peter Lengauer, zu 36,75 % im Eigentum von Renate Lengauer und zu 25 % im Eigentum der korrekt – Investment GmbH (FN 79869 f beim Landesgericht Linz), welche ihrerseits zu 51,35 % im Eigentum von Peter Lengauer und zu 48,65 % im Eigentum von Renate Lengauer steht.

Die Jupiter Medien GmbH ist abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin außerdem Mehrheitseigentümerin (87,45 %) der Livetunes Network GmbH. Weitere Gesellschafterin der Livetunes Network GmbH, einer zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-, ist zu 12,55 % die echo medienhaus ges.m.b.h. Die Livetunes Network GmbH veranstaltet unter dem Namen „LoungeFM“ ein Radioprogramm über UMTS. Das Programm wird darüber hinaus im Kabelnetz der UPC in Wien verbreitet. Weiters war die Livetunes Network GmbH mehrfach ZulassungsinhaberIn für Eventradios (etwa Bescheid der KommAustria vom 14.09.2012, KOA 1.101/12-060 sowie zuletzt Bescheid vom 04.10.2013, KOA 1.101/13-028).

Weiters ist die Jupiter Medien GmbH Alleineigentümerin der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH, die ZulassungsinhaberIn für Eventradios war (etwa zuletzt Bescheid vom 13.01.2014, KOA 1.101/14-001) sowie der Schallwellen Lounge GmbH, der mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 30.10.2013, KOA 1.546/13-001, wurde ihr die Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „LoungeFM“ für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ erteilt wurde. Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 24.10.2012, KOA 1.411/12-001, wurde der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH die Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „LoungeFM“ für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ erteilt.

Die monkey.moods Verlags GmbH ist eine zu FN 258132 g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsangehörige Walter Gröbchen.

Die echo medienhaus ges.m.b.h. ist eine zu FN 64424 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die echo medienhaus ges.m.b.h. steht im Alleineigentum der FFPG Beteiligungs GmbH (FN 408069 b beim Handelsgericht Wien), welche ihrerseits jeweils zu 20 % im Eigentum von Hermann Gugler, Anton Feistl, Komm.Rat Anton Feistl und zu 40 % von Christian Pöttler steht.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria

vom 15.06.2010, KOA 1.380/10-015, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart des Programm „LoungeFM“ erfolgte am 29.05.2008. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH versorgt derzeit rund 700.000 Personen.

Der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH wurde mit Bescheid vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt.

Darüber hinaus verbreitet die Antragstellerin aufgrund der Anzeige vom 07.07.2010, KOA 1.900/10-038, das Programm LoungeFM über diverse Kabelnetze in Österreich.

Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien, darunter u.a. „Sommer im MQ/10 Jahre MQ“ (KOA 1.101/11-089 vom 11.07.2011), „Das Festival für Musik der Gegenwart 2011“ (KOA 1.102/11-091 vom 18.10.2011), „Winter im Museumsquartier 2011“ (KOA 1.101/11-095 vom 18.11.2011), „Wiener Silvesterpfad 2011“ (KOA 1.101/11-097 vom 27.12.2011) „Wiener Eistraum 2012“ (KOA 1.101/12-013 vom 16.01.2012), „Vienna City Marathon 2012“ und „Sand in the City“ (beide KOA 1.101/12-030 vom 16.03.2012) sowie zuletzt „Designmesse 2013“ (KOA 1.101/13-028 vom 04.10.2013).

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Geplantes Programm

Das Programm LoungeFM umfasst ein zu 100% eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm. Dabei setzt LoungeFM im Musikprogramm auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate. Die in diesem Bereich sehr aktive heimische lokale Szene soll in das Programm eingebunden werden. Dadurch soll auch die Verankerung von LoungeFM in der Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene erreicht werden.

Das Wortprogramm umfasst Nachrichten zur vollen Stunde mit einem Schwerpunkt auf lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society und in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr je bis zu zwei aktuelle Beiträge pro Stunde mit Schwerpunkt im Bereich kulturelles Leben der Region und Lebensart der Zielgruppe. Es sollen auch hörergenerierte Inhalte auf Sendung gehen.

Die Zielgruppe des generationenübergreifenden Programms von LoungeFM sind Personen zwischen 14 und 49 Jahren, die tendenziell gut ausgebildet sind und über hohe Kaufkraft verfügen. Die urbane Zielgruppe von LoungeFM lehnt schrill-offensive Medienangebote ab und sucht im Medienkonsum Entspannung, bei dem aber auf punktgenaue und relevante Informationsangebote nicht verzichtet werden soll.

LoungeFM will sich von anderen Privatradios einerseits durch die klare Abgrenzung zu den bestehenden Hit- und Schlager-Mainstream Programmen und andererseits durch die vielschichtige Inhaberstruktur mit langjähriger Erfahrung im Radio- und Medienbereich unterscheiden. Zusätzlich soll ein Programmbeirat die Pluralität des Programms wahren und zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen.

Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 AMD-G führt die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aus:

LoungeFM versorgt gegenwärtig einen Teil von Oberösterreich. Durch die Erweiterung käme es zu einer Fortsetzung des Versorgungsgebietes in Richtung des Bezirkes Vöcklabruck um den Attersee und den Mondsee sowie in Richtung des Versorgungsgebietes in Salzburg der Schwersterngesellschaft, der Entspannungsrundfunk GmbH, wodurch es nach dem Vorbringen der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH zu einer weiteren Erschließung im Salzkammergut und damit von bereits kulturell, sozial und wirtschaftlich verbundenen Gebieten kommen würde. Innerhalb der Bundeslandgrenzen ist das Salzkammergut eine Einheit und wird auch entsprechend vermarktet. So kommen auch viele Touristen aus dem Gebiet Linz, Wels und Steyr, aber auch Touristen aus der Stadt Salzburg. Auch ist der Pendleranteil in den oberösterreichischen Zentralraum relativ hoch, wobei etwa jeder zehnte Pendler nach Salzburg pendelt.

Die Erweiterung soll von einer redaktionellen Lokalberichterstattung aus der Region rund um den Attersee und den Mondsee begleitet werden, die auch den Hörerinnen des bestehenden Versorgungsgebietes zu Gute kommen soll. Davon profitieren auch Werbekunden, weil die Bewohner dieser Region als besonders kaufkräftig gelten.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit kommt es durch die Erweiterung des Versorgungsgebiets zu einem Mehraufwand von EUR 26.037,- bis 36.619,-, die durch eine prognostizierte Erlössteigerung, die sich aus der höheren technischen Reichweite und damit der höheren erwarteten Tagesreichweite erklärt, vollständig abgedeckt werden sollen.

Mit dem erweiterten Sendegebiet wird eine imagemäßig hohe Bedeutung verbunden, die schlussendlich auch dazu führt, dass die zusätzlichen Einnahmen die zusätzlichen Ausgaben übertreffen und so dazu beitragen, einen wirtschaftlich nachhaltigen Betrieb zu ermöglichen.

Technisches Konzept

Das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgbare Gebiet und das bestehende Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind vollständig entkoppelt und besteht kein durchgehender Zusammenhang.

Unter Anwendung der für das Alpenvorland maßgeblichen Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m reicht das bestehende Versorgungsgebiet des Senders „GMUNDEN 90,6 MHz“ um den Traunsee, die gegenständlichen Versorgungsgebiete erstrecken sich in die entgegengesetzte Richtung nach Westen und enden im Osten am Attersee, wobei sich zwischen Attersee und Traunsee das Höllengebirge erstreckt. Eine durchgehende Versorgung kann nicht erreicht werden.

2.4.3. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH

Antrag

Der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ und „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Salzburg“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH steht im Alleineigentum der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Silvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Alleingesellschafterin der Antenne Oberösterreich GmbH, einer zu FN 229893 d beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, die aufgrund des Bescheides des KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, für die Dauer von zehn Jahren Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ ist.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist eine zu FN 321246 x beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation veranstaltet selbst keinen Hörfunk bzw. ist nicht Inhaberin einer Hörfunkzulassung nach dem Privatradiogesetz.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist Alleineigentümerin der MONEY.AT Medien GmbH (FN 325304 p beim Handelsgericht Wien), mit Sitz in Wien. Letztere verfügt über keine Zulassung nach dem Privatradiogesetz.

Die Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung, einer zu FN 355873 v beim HG Wien eingetragenen Stiftung mit Sitz in Wien, sind Dr. Hans Bodendorfer (93,33 %), Nikolaus Fellner (1,33 %) und die Alpha Eins Medien GmbH (5,33 %). Alle Stifter sind österreichische Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz in Österreich. Der Stiftungszweck erlaubt insbesondere die Förderung, Schaffung und Erweiterung von Beteiligungen an im Geschäftsbereich Medien und Werbung im weitesten Sinn tätigen Unternehmen. Den Stiftern kommen keine faktischen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss iSd § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G vergleichbar sind.

Die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347 w beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Alleineigentümer der Alpha Eins Medien GmbH ist Nikolaus Fellner.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist derzeit Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003);
- „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003, sowie Bescheid der KommAustria vom 19.07.2012, KOA 1.532/12-002);
- „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008, Bescheid der KommAustria vom 16.07.2008, KOA 1.535/08-001 sowie Bescheid der KommAustria vom 09.02.2009, KOA 1.535/08-018);
- „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005) sowie
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020).

Das im Versorgungsgebiet „Salzburg“ veranstaltete Hörfunkprogramm "Antenne Salzburg" umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter - und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im AC-Format für eine Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25 bis 49 Jährigen, gestaltet. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH versorgt derzeit im Versorgungsgebiet „Salzburg“ rund 640.000 Personen.

Zum Erweiterungsantrag und den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 AMD-G führt die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH mbH aus:

Der Beitrag zur Programm- und Meinungsvielfalt des Programms „Antenne Salzburg“ besteht einerseits darin, dass sich dieses durch einen hohen Grad an eigengestalteten Programmteilen auszeichnet und andererseits darin, dass die Musikprogrammierung jenen Bereich abdeckt, der zwischen den durch die öffentlich-rechtlichen Hörfunkprogramme (Ö1, Ö3, FM4 und Ö2 OÖ) und den durch die privaten Hörfunkprogramme (KRONEHIT, Life Radio, Radio Arabella, Welle 1, LoungeFM und Freies Radio Salzkammergut) bereitgestellten Formaten liegt.

Mit der angesprochenen Zielgruppe sieht sich „Antenne Salzburg“ als familienorientiertes Programm für Erwachsene. Auf diese Zielgruppe ist das Musikprogramm wie auch das Wortprogramm abgestimmt. Die redaktionellen Beiträge sind auf die Interessen der HörerInnen im Großraum ausgerichtet und werden diese durch internationale wie auch lokale und nationale Nachrichten, Wetter- sowie Nachrichtenupdates laufend informiert. Desweiteren sind Veranstaltungshinweise aus dem Versorgungsgebiet sowie redaktionelle Beiträge mit Bezug zum Versorgungsgebiet geplant. Im Musikprogramm werden auch Hörerwünsche aus den gegenständlichen Versorgungsgebieten berücksichtigt, womit ein Lokalbezug geleistet wird, der das bestehende Hörfunkangebot ergänzt.

Im Hinblick auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung verweist die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH auf den Umstand, dass sie bereits seit 1995 Hörfunk im Raum Salzburg veranstaltet und hierdurch erwiesen ist, dass die finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Hörfunkprogramms gegeben sind. Durch die geplante Erweiterung wird sowohl der Hörer- wie auch der Werbemarkt vergrößert. Schließlich verweist die Antragstellerin auf ihre Eigentümerstruktur und die bisher wirtschaftlich erfolgreiche Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin, die einen dauerhaften Sendebetrieb sicherstellt.

Zum Nachweis der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen den verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebieten und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Salzburg“ der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH verweist diese zunächst auf den gegebenen geographischen Zusammenhang bzw. das unmittelbare Aneinandergrenzen der beiden Gebiete. Weiters verweist die Antragstellerin auf den zwischen Salzburg und den verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebieten stattfindenden Pendlerverkehr. Dieser Pendlerverkehr führt nach den Ausführungen der Antragstellerin dazu, dass bereits jetzt zahlreiche Einpendler das Programm „Antenne Salzburg“ hören. Dieser Umstand wird darauf zurückgeführt, dass die oberösterreichischen Einpendler nach Salzburg an Informationen aus Salzburg, wo sie die meiste Zeit des Tages verbringen, interessiert sind.

Darüber weist die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH auf die bundeslandübergreifende Initiative von Gemeinden und Verbänden, die sich unter der Dachmarke „Salzkammergut“ zu einem gemeinsamen Auftritt entschlossen haben, hin. So gibt es auch weitere zahlreiche bundeslandüberschreitende Initiativen, wie etwa einen Sprengelarzt, Zusammenarbeit im Volksschulbereich oder bei Sicherheitsorganen. Auch sei der Ausgangspunkt der Christianisierung im Mittelalter das Stift St. Peter gewesen.

Weiters nutzen viele Salzburger bedingt durch die Nähe zur Stadt Salzburg das oberösterreichische Seenland als Naherholungsgebiet.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH erachtet zusammengefasst die beiden Gebiete als einen in politischer, sozialer und kulturell zusammengehörigen Raum und plant dementsprechend sowohl in ihrem Musik- als auch Wortprogramm auf genau diese Zusammenhänge einzugehen. Wie sich dies im Wortprogramm – abgesehen von Service- und Verkehrsmeldungen – in konkreten Beiträgen oder auch im Musikprogramm niederschlagen soll, wurde allerdings nicht näher dargestellt.

Geographischer Zusammenhang bzw. Technisches Konzept

Zwischen den ausgeschriebenen Versorgungsgebieten und dem Versorgungsgebiet „Salzburg“ besteht unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m ein lückenloser Anschluss. Ein durchgehender Empfang ist möglich. Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 2.000 Personen betreffen, hinsichtlich „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ beträgt die Doppelversorgung etwa 4.000 Personen. Der Zugewinn an technischer Reichweite durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten würde etwa 16.000 Einwohner (für „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ rund 12.000 und „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ rund 4.000) betragen.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung hat zu den verfahrensgegenständlichen Anträgen ausgeführt, dass den beiden bereits in Oberösterreich vertretenen Antragstellerinnen Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG gegenüber der aus Salzburg kommenden Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH gleichermaßen gut geeignet sind.

Eine Stellungnahme der Salzburger Landesregierung ist nicht eingelangt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den eingelangten Stellungnahmen sowie den zitierten Akten des Bundeskommunikationssenates und der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zu allfälligen Überschneidungen mit bestehenden Versorgungsgebieten sowie dahingehend, ob die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu den jeweiligen Antragstellern zur Erweiterung von deren jeweils bestehenden Versorgungsgebieten führen würde und ob und in welchem Ausmaß aufgrund einer solchen Zuordnung eine Doppelversorgung im Sendegebiet entstehen würde, ergeben sich aus dem

schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 24.06.2013 sowie der gutachterlichen Stellungnahme vom 14.08.2013. Mit Rücksicht auf die Ausführungen des Amtssachverständigen, wonach das oberösterreichische Alpenvorland in letzter Zeit dichter mit Industrie-, Gewerbe- und Wohnanlagen verbaut worden ist, wurde dem Gutachten eine Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m zugrunde gelegt. Dieser Umstand spiegelt sich auch darin wieder, dass es sich nach den Ausführungen des Amtssachverständigen nicht um nicht bzw. dünn bebautes Gebiet handelt, sondern wie in der ITU Empfehlung ITU-R BS.412 um bebautes Gebiet. Weiters war bei den Berechnungen nach den Ausführungen des Amtssachverständigen zu berücksichtigen, dass bei einer Reduktion der Nutzfeldstärke auf 54 dB μ V/m der Einfluss der zu berücksichtigenden Störsender deutlich stärker zu Tage getreten wäre, weshalb dem Gutachten eine Feldstärke von 66 dB μ V/m zu Grunde gelegt wurde. Auch die Ausführungen des von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH zugezogenen technischen Dienstleisters, der ORS comm GmbH & Co KG, konnten an dieser Qualifikation nichts ändern, sondern bestätigten das Gutachten hinsichtlich der Bevölkerungszahlen.

Hinsichtlich der Bebauung verkennt die ORS comm GmbH & Co KG, dass – wie im Gutachten ausgeführt - sich die Bebauung nicht alleine an den Bevölkerungszahlen darstellen lässt sondern auch sonstige Bebauung wie Industrie- und Gewerbeanlagen zu berücksichtigen sind.

Zum Einwand der ORS comm GmbH & Co KG, dass bisher bei Verfahren in dieser Region eine Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m zugrunde gelegt wurden, kann auf die Feststellungen des Sachverständigen, die nach Ansicht der Behörde mit dem lediglich auf Behauptungen gestützten Vorbringen nicht in Zweifel zu ziehen waren, verwiesen werden, dass sich in den letzten Jahren die Grundlagen für die Beurteilung derartig geändert hätten, dass nunmehr von einer stärkeren Bebauung auszugehen sei.

Soweit die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH beantragte, weitere Messungen auch an anderen Punkten durchzuführen, war diesem Antrag aus Sicht der KommAustria nicht Folge zu leisten. Es wurde ein in sich schlüssiges Gutachten erstellt, dessen Ergebnisse durch eine Messfahrt untermauert wurden. Insofern bestätigen die Messdaten die Berechnungen des Amtssachverständigen. Alleine mit dem Antrag, weitere Messungen durchzuführen, kann das Gutachten des Amtssachverständigen nicht entkräftet werden. Durch die Übereinstimmung von Messung und Gutachten sowie dem Fehlen einer substantiierten Entkräftung der gutachterlichen Ausführungen durch die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH liegt für die KommAustria kein Grund vor, das Gutachten aufgrund der Behauptungen der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH in Zweifel zu ziehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes Gutachten in seiner Beweiskraft nur „durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden“ kann. (vgl. dazu VwGH, 18.3.1994, 90/07/0018 ua.). Gegen die Feststellungen des Gutachtens hat die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH auf gleicher fachlicher Ebene nichts vorgebracht.

Selbst bei Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m wäre es nach den Ausführungen des Amtssachverständigen in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 14.08.2013 bei Berücksichtigung der Störsender zu keiner durchgängigen Versorgung zwischen dem Versorgungsgebiet der Entspannungsfunk Gesellschaft m.b.H. sowie den verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebieten gekommen.

Die Feststellungen hinsichtlich der Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G ergeben sich aus dem Schreiben vom 23.04.2013. In diesem Schreiben räumt die Oberösterreichische Landesregierung den beiden oberösterreichischen Hörfunkveranstalter Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG den Vorzug gegenüber dem Salzburger Programm der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH ein. Eine über den Bundesländerbezug hinausgehende Begründung findet sich in der Stellungnahme nicht.

Die über das Parteilvorbbringen hinausgehenden Feststellungen zum Salzkammergut ergeben sich aus den Webseiten <http://austria-forum.org/af/AEIOU/Salzkammergut> sowie www.salzkammergut.at.

Die über das Parteilvorbbringen hinausgehenden Feststellungen zur Arbeitsmarktsituation ergeben sich aus der Webseite <http://www.arbeitsmarktprofile.at>.

Die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH hat vorgebracht, dass in der redaktionellen Aufbereitung des Programms ein Schwerpunkt auf öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Berichterstattung aus den beiden Versorgungsgebieten gelegt werden würde. Hinsichtlich des Umfang der programmlichen Einbeziehung von lokalen Inhalten konnte die KommAustria nicht feststellen, dass es im Programm „Antenne Salzburg“ zu einer Schwerpunktsetzung von Inhalten aus St. Georgen sowie Unterach kommen werde. Beide Versorgungsgebiete sind im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet mit einer Reichweite von 16.000 bzw. 6.000 Personen relativ klein, würden in Bezug auf die technische Reichweite gemeinsam rund 3 % des gesamten Versorgungsgebietes darstellen und es ist daher aufgrund der Erfahrungswerte der KommAustria nicht zu erwarten, dass Inhalte aus diesen beiden Regionen zu einer Schwerpunktsetzung im Programm des Salzburger Regionalradios führen werden. Daher wurde nur festgestellt, dass Inhalte aus der Region im Programm Berücksichtigung finden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ und auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 PrR-G die Übertragungskapazitäten „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ und „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ ausgeschrieben.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in den beiden vorliegenden Fällen Gebrauch gemacht, da sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG jeweils auf die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Traunviertel“ gerichtet hat und zudem die beantragte Übertragungskapazität jeweils eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen, nämlich von rund 16.000 Personen im Fall von „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ und 6.000 Personen im Fall von „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“, aufweist.

4.2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 19.03.2013 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

4.3.1. Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„(...) 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im gegenständlichen Fall stehen sich die Erweiterungsanträge der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG, der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH und der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH gegenüber.

4.3.2. Prüfung der Voraussetzungen nach § 10 PrR-G

Voraussetzung einer Erweiterung ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet wird.

Anträge der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ und „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ jeweils zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Oberösterreich Mitte“

Die Anträge der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Oberösterreich Mitte“ waren mangels Gewährleistung eines unmittelbaren Zusammenhangs gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G abzuweisen:

Die mit den jeweils verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ und „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ versorgbaren Gebiete sind vom bestehenden Versorgungsgebiet der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH „Oberösterreich Mitte“ topografisch völlig entkoppelt, sodass durch Hinzunahme des durch die Übertragungskapazität „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ sowie durch die Übertragungskapazität „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ erreichten Gebiete keine geschlossenen Gebiete entstehen, in dem eine zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung des von der Antragstellerin ausgestrahlten Programms möglich wäre. Die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ bzw. „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH würde somit nicht zu einem zusammenhängenden Versorgungsgebiet führen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G ist jedoch für die Erweiterung eines Versorgungsgebiets Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Der Initiativantrag zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR, XXII. GP führt in diesem Zusammenhang aus: *„Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden.“*

Mit den zitierten Entscheidungen hat der Bundeskommunikationssenat ausgesprochen, dass es nicht alleine darum gehen kann, allfällige Lücken zwischen den durch die einzelnen Übertragungskapazitäten erreichten Gebieten in Metern oder Kilometern zu messen und ab einer bestimmten Größe derartiger (allenfalls durch Tunnel bewirkter) Lücken von einer „Unterbrechung“ auszugehen, die den Zusammenhang der Versorgungsgebiete ausschließt.

Im gegenständlichen Fall gibt es jedoch keinerlei Berührungspunkte zu den beiden gegenständlichen Versorgungsgebieten, weshalb ein Zusammenhang allein aufgrund der Entfernung zwischen dem ursprünglichen und den beiden gegenständlichen Versorgungsgebieten zu verneinen war.

Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Spannungsfunk Gesellschaft mbH würde aufgrund des nicht versorgten Gebietes zwischen dem durch die beantragte Übertragungskapazität erreichbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin kein zusammenhängendes Gebiet entstehen. Der Bundeskommunikationssenat hat bereits zu ähnlichen Versorgungssituationen ausgesprochen, dass mit dem Erfordernis eines „unmittelbaren Zusammenhangs“ der technische und geografische Aspekt ausschlaggebend sein soll (vgl. etwa BKS 27.04.2009, 611.171/0001-BKS/2009).

Soweit die Spannungsfunk Gesellschaft mbH andeutet, dass es mit einigen Empfangsgeräten ein Empfang möglich sei, ist dem zu entgegnen, dass es gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf einen unmittelbaren Zusammenhang der „Versorgungsgebiete“ ankommt. Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Es handelt sich dabei um jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität mit einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Hinsichtlich der Mindestempfangsqualität wird in ständiger Judikatur (und in Übereinstimmung mit den zitierten Erläuterungen) auf die Empfehlung ITU-R BS.412 der International Telecommunication Union (ITU) Bezug genommen, die insofern für urbane Gebiete vom Erfordernis einer Versorgung mit 66 dBµV/m ausgeht (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, Anm. zu § 2 Z 3 PrR-G), auch weil es aufgrund der zahlreichen Störsender sonst zu keinem zufriedenstellenden Empfang kommen würde. Abzustellen ist somit allein darauf, dass zwischen den wie dargestellt definierten Versorgungsgebieten kein unmittelbarer Zusammenhang besteht, wobei aus dem Umstand, dass das Programm im maßgeblichen Gebiet zwar allenfalls (mit minderer technischer Qualität) hörbar ist, der Empfang aber nicht mit einer bestimmten Mindestqualität gewährleistet werden kann, ein unmittelbarer Zusammenhang nicht abgeleitet werden kann.

Der Antrag der Spannungsfunk Gesellschaft mbH auf Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ sowie „UNTERACH

ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ war daher aus „geografisch-technischen“ Überlegungen abzuweisen (Spruchpunkt 6.).

Anträge der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG sowie der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen

Bei beiden Antragstellerinnen würde durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden: So besteht zwischen den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ sowie „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ und den Versorgungsgebieten der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG („Traunviertel“) bzw. der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH („Salzburg“) ein unmittelbarer Zusammenhang, welcher jeweils einen durchgehenden Empfang des jeweiligen Programms ermöglicht.

Eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes würde eine Doppelversorgung bewirken, von der ca. 4.000 Personen betroffen wären. Die Doppelversorgung tritt hauptsächlich bei der Übertragungskapazität „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ auf. Im Falle der Zuordnung der Übertragungskapazität an die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH beträgt die dadurch entstehende, technisch unvermeidbare Doppelversorgung 7.000 Personen. Die Doppelversorgung der Übertragungskapazität „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“ beträgt dabei rund 5.000, jene der Übertragungskapazität „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ rund 2.000 Personen. Dreifachversorgungen treten bei beiden Antragstellerinnen praktisch nicht auf. Die Überschneidungen bei beiden Antragstellerinnen sind jedoch als technisch unvermeidbar zu qualifizieren, weil keine Möglichkeit besteht, diese Doppelversorgung mit technisch vertretbarem Aufwand zu verringern und gleichzeitig eine durchgehende Versorgung zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist die Bestimmung des bereits zitierten § 10 Abs. 2 PrR-G zu beachten, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind. In den Erläuterungen zu § 10 Abs. 2 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich: *„Bei jeder Prüfung über die Möglichkeiten der Zuordnung ist im Sinne des Abs. 2 genau zu untersuchen, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist.“*

In der Folge ist zu beurteilen, welchem der beiden Erweiterungsanträge der Vorrang einzuräumen ist. Im Einzelnen ist gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, bei dem die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen. Diese Abwägung ist nach den Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G durchzuführen, hat also auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Zusätzlich sind auch bei dieser Auswahl die Regulierungsziele gemäß § 2 Abs. 3 KOG zu berücksichtigen, wobei in besonderem Maße die Ziele der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk sowie die Sicherung der Meinungsvielfalt von Bedeutung sind. Die Konkretisierung der Zielvorgaben des § 2 Abs. 3 KOG findet sich in den einzelnen Materiengesetzen: „so sind etwa die in Z 2 genannten Vorgaben der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und die Sicherstellung der Qualität der Rundfunkprogramme Kriterien, die sich im Rahmen der Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G und des § 24 Abs. 1 AMD-G bzw. der Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G und §§ 30 und 41 AMD-G wiederfinden; Die Zielvorgaben der Entwicklung des dualen Rundfunksystems in Z 3 und die Optimierung des Frequenzspektrums in Z 5 sind von der KommAustria im Rahmen des Frequenzplanungs- und Frequenzzuordnungsaufgaben zu

beachten; [...]“ (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, Anmerkung zu § 2 Abs. 3 KOG).

Es kommen somit sowohl die Entscheidungskriterien nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G als auch jene des § 6 PrR-G zur Anwendung, welche im Übrigen ähnlich ausgestaltet sind. So steht auch gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G die Förderung der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet im Vordergrund. Wie der Bundeskommunikationssenat wiederholt ausgesprochen hat, war die Erhaltung und Förderung der Meinungsvielfalt der tragende Gedanke des Gesetzgebers in der Privatrundfunkgesetzgebung (vgl. u.a. GZ 611.135/003-BKS/2001 vom 30.11.2001, GZ 611.071/002-BKS/2002 vom 22.04.2002). Auch der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110/082, die besondere Bedeutung der Meinungsvielfalt betont.

Im Einzelnen ist gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, bei dem die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist (Z 1) und von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z 2).

Im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit neben den beiden bundesweiten ORF-Programmen Ö1 und Ö3, den regionalen Programmen Ö2 Oberösterreich und Ö2 Salzburg die Programme der Life Radio GmbH & Co KG („Life Radio“ als regionales, auf das Bundesland Oberösterreich ausgerichtete Vollprogramm im AC-Format mit der Zielgruppe der 14 bis 49-Jährigen) und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. („KRONEHIT“ als bundesweites Vollprogramm im AC-Format) empfangbar.

Vor diesem Hintergrund leistet das Programm der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet als das Programm der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH: So handelt es sich beim Programm „Radio Arabella“ der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG um das Konzept eines im Arabella-Konzept formatierten Programms mit einer schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf Oberösterreich, wohingegen das Programm „Antenne Salzburg“ der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH im AC-Format. Damit deckt es sich grundsätzlich mit den ebenfalls im AC-Format programmierten Programmen „Life Radio“ und „KRONEHIT“. Demgegenüber ist ein Radio im Arabella-Format derzeit noch nicht im Versorgungsgebiet vertreten.

Das Wortprogramm von „Radio Arabella“ weist einen hohen lokalen und regionalen Bezug auf, wobei bereits jetzt aus der Region Vöcklabruck Inhalte im Programm enthalten sind. Überdies ist das Programm mit seinen Veranstaltungstipps und bestehenden Kooperationen durch die Versorgung der Bezirkshauptstadt Vöcklabruck bereits im Bezirk in denen die beiden Versorgungsgebiete liegen tätig. Unter Zugrundelegung des Kriteriums der Meinungsvielfalt unterscheidet sich somit insbesondere das Programm der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG wesentlich vom derzeitigen Angebot der vorhandenen Privatradioveranstalter im verfahrensgegenständlichen Gebiet, weil es mit „Life Radio“ als regionalem und „KRONEHIT“ als bundesweisem Programm kein lokales Programm gibt und „Radio Arabella“ mit seinen Inhalten im Wortprogramm diese Anforderungen besser erfüllt als „Antenne Salzburg“

Anzumerken ist, dass sich das Programm der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH mit der Alterszielgruppe der 14 bis 49-Jährigen an eine ähnliche Alterszielgruppe wie die Life Radio GmbH & Co KG sowie die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. richtet. Demgegenüber orientiert sich das Programm der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG an der Alterszielgruppe 35+ und unterscheidet sich damit deutlicher vom bestehenden Angebot in den Versorgungsgebieten.

Wenngleich die Meinungsvielfalt unter den in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Kriterien im allgemeinen am schwersten wiegt (so ausdrücklich BKS 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003, vgl. auch VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136), müssen auch die weiteren, im Gesetz angeführten Kriterien in die Entscheidungsfindung Einfluss finden, zumal sich die einzelnen Programme der beiden Antragsteller im Hinblick auf die Meinungsvielfalt nicht entscheidungsrelevant in die eine oder andere Richtung unterscheiden.

Das Kriterium des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen schlägt zugunsten keiner der beiden Antragstellerinnen aus. Bei beiden Programmen handelt sich um eigengestaltete Programme.

Betreffend die Bevölkerungsdichte ist anzuführen, dass die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH derzeit vor allem Teile des Bundeslandes Salzburg versorgt. Demgegenüber liegt das Versorgungsgebiet der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG im Bundesland Oberösterreich. Beide Versorgungsgebiete weisen sowohl urbane Räume als auch ländliche Teile auf. Die gegenständlichen Versorgungsgebiete liegen zwischen Linz und Salzburg und versorgen mit der A1 eine der Hauptverkehrsstrecken zwischen diesen beiden Städten. Nach dem Kriterium der Bevölkerungsdichte ist das verfahrensgegenständliche Gebiet demnach zu beiden Versorgungsgebieten homogen.

Betreffend dem Bestehen politischer, sozialer und kultureller Zusammenhänge argumentiert die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG weiters mit der Tatsache, dass es sich bei „Radio Arabella“ um ein auf die ländliche Bevölkerung ausgerichtetes Programm handeln würde. Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet stellt sich aufgrund seiner ländlichen Struktur geradezu als für ein Arabella Format prädestiniert dar und könnte damit eine programmliche Lücke geschlossen werden. Die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH verweist ihrerseits auf das bestehende Zusammengehörigkeitsgefühl im Salzkammergut, das über die Bundeslandgrenzen hinweg bestehen würde. Viele der Bewohner aus der Region würden auch Salzburg als kulturelles Zentrum nutzen.

Die KommAustria sieht die Tatsache, dass die gegenständlichen Versorgungsgebiete im oberösterreichischen Teil des Salzkammergutes liegen, als wichtiges Kriterium an. Die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung zeigt die Verwurzelung der Region in Oberösterreich. Aus dieser Stellungnahme geht eine nähere Beziehung zum benachbarten Salzburger Raum nicht hervor. Im neu entstehenden Versorgungsgebiet der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH würde der Bevölkerungsanteil des oberösterreichischen Salzkammergutes im Verhältnis zum gesamten Versorgungsgebiet nur einen sehr geringen Anteil ausmachen, während sich im Fall der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG das Versorgungsgebiet auf einen weiteren Teil des Bundeslandes und auf Bezirksebene einen weiteren Teil des bereits zum Teil versorgten Bezirkes erweitern würde.

Auch der Bundeskommunikationssenat hat ausgesprochen, dass mit den „politischen Zusammenhängen“ der Gesetzgeber eine gewisse Präferenz für die Erweiterung von in demselben Bundesland liegenden Versorgungsgebieten gegenüber der Überschreitung von Bundesländergrenzen zu erkennen gegeben hat (vgl. BKS 21.01.2013, GZ 611.116/0002-BKS/2013). In Fortführung dieser Judikatur des Bundeskommunikationssenates ist daher einer Erweiterung innerhalb einer regionalen Untergliederung eines Bundeslandes, wie im gegenständlichen Fall dem Hausruckviertel als einem der Viertel Oberösterreichs, gegenüber einer Erweiterung in ein anderes Bundesland der Vorzug zu geben. Der Umstand, dass das Versorgungsgebiet „Salzburg“ bereits jetzt im Bereich der Bundeslandgrenzen auch nach Oberösterreich einstrahlt, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern, weil es im Randbereich eines Versorgungsgebietes regelmäßig zu weiteren Ausstrahlungen kommt, dieses sozusagen gerade noch mitversorgte Gebiet „angrenzende

Teile des Bundeslandes Oberösterreich“ aber im Programm der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH keinen Niederschlag findet. Daher ist in Bezug auf die politischen Zusammenhänge von einem Vorteil der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG gegenüber der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH auszugehen.

Die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH argumentiert unter anderem auch mit dem zwischen den jeweiligen Versorgungsgebieten bestehenden Pendlerverkehr. Dazu wurde vom Bundeskommunikationssenat ausgeführt, dass mit der Berücksichtigung des Kriteriums der Pendlerströme und damit der sozialen Zusammenhänge die Interessen der Pendler nicht über jene der ortsansässigen Bevölkerung gestellt werden dürfen. Vielmehr ist ein wesentlicher Anknüpfungspunkt die in einem Versorgungsgebiet lebende Bevölkerung (vgl. BKS vom 18.10.2007, GZ 611.059/0001-BKS/2007). Auch ist im gegenständlichen Fall zu berücksichtigen, dass der Pendlerstrom aus den gegenständlichen Versorgungsgebieten verhältnismäßig gering ist und daher dieses Kriterium keinen Ausschlag für eine über die Region hinausgehende Verbreitung gibt.

In kultureller Hinsicht zeugt zwar der Zusammenschluss zur Tourismusregion Salzkammergut von einer gewissen Vernetzung in der Region, die auch kleine Teile Salzburgs und der Steiermark umfasst, es liegt jedoch der Schwerpunkt der Ausrichtung auf den mehr als 70 % umfassenden oberösterreichischen Teil des Salzkammergutes. Nur ein kleiner Teil des an Oberösterreich angrenzenden Teiles des Bundeslandes Salzburg bildet das Salzburger Salzkammergut, weshalb die kulturellen Zusammenhänge für eine Ausrichtung nach Oberösterreich sprechen und nicht in die Steiermark bzw. nach Salzburg. Darüber hinaus bildet auch das Salzkammergut im gesamten Versorgungsgebiet „Salzburg“ der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH nur einen kleinen Teil.

Im Ergebnis sind daher die kulturellen Zusammenhänge zwischen den gegenständlichen Versorgungsgebieten und jenem der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG, die bereits oberösterreichische Teile des Salzkammergutes versorgt, erheblich stärker als zwischen dem Raum Salzburg und den gegenständlichen Versorgungsgebieten. Diese Beurteilung vermögen auch die von der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH ins Treffen geführten Argumente nicht zu erschüttern. Alleine das Argument, dass die Versorgung von Teilen des Salzburger und des Oberösterreichischen Salzkammergutes eine Novität wäre, reicht nicht aus, um in der rechtlichen Beurteilung Zusammenhänge im Sinn des § 10 PrR-G zu begründen.

Die Behörde geht daher davon aus, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität, die das Gebiet Teile des Bezirkes Vöcklabruck umfasst, sowohl in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht mit den von der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG aktuell versorgten Gebiet Teile des Bezirkes Vöcklabruck, Linz und Linz Land, Wels und Wels Land, Eferding, Vöcklabruck, Schwanenstadt und Lambach, Teile von Urfahr Umgebung, Amstetten und Perg sowie den Raum Steyr Stadt einen einheitlichen Raum bildet. Bereits jetzt werden von der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG Teile des Bezirks Vöcklabruck versorgt, nunmehr kommen mit der Versorgung des verfahrensgegenständlichen Gebietes weitere Teile hinzu. Zwischen beiden Versorgungsgebieten besteht durch die Verbindung auf Ebene der Bezirksebene und Einbeziehung des Gebietes um die Bezirkshauptstadt Vöcklabruck ein direkter politischer, sozialer und kultureller Zusammenhang, der über einen bloßen Pendlerstrom in benachbarte Regionen bzw. Bundesländer sowie die gemeinsame touristische Vermarktung hinausgeht.

Vor dem Hintergrund dieser nicht nur in politischer Hinsicht bestehenden Zusammenhänge ist dem Antrag der der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Traunviertel“ gegenüber dem Antrag der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH der Vorrang einzuräumen. Diese Beurteilung deckt sich auch mit der Stellungnahme des oberösterreichischen Landesregierung, die sich

gegen die Erweiterung der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH und für eine Erweiterung zugunsten eines der oberösterreichischen Veranstalter ausgesprochen hat.

Für die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG spricht auch die Tatsache, dass das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet in ihrem Programm bereits bisher Berücksichtigung durch Versorgung der Bezirkshauptstadt Vöcklabruck fand.

Zum Kriterium des Lokalbezugs ist festzuhalten, dass zunächst beide Antragsteller im Falle einer Erweiterung planen insbesondere durch das Musikprogramm herzustellen. Auf Seiten der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG soll dies durch Wahl des Musikformats erfolgen, das sich mit dem sog. „Arabella-Format“ besonders an der ländlichen Bevölkerung ausrichtet und dort auch nach den Ausführungen der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG auf breite Akzeptanz stoßen würde. Bei der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH soll der Bezug durch die aktive Einbindung von Hörerwünschen erfolgen. Insoweit findet bei beiden Antragstellerinnen die Berücksichtigung von lokalen Interessen – gemessen am gesamten Versorgungsgebiet – gleichermaßen statt.

Neben dieser Ausrichtung finden sich schon derzeit im Programm der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG im Wortprogramm Informationen aus der Region im Rahmen der bereits vorhandenen Sendungen. Aber auch die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH plant Informationen aus der Region in das Programm einzubinden.

Insoweit bringt keine der beiden Antragstellerinnen vor, ein auf das zu erweiternde Gebiet speziell ausgerichtetes Programm, das sich an den lokalen Interessen und Bedürfnissen der dortigen Bevölkerung ausrichtet, veranstalten zu wollen. Vielmehr sollen bei beiden Antragstellerinnen vereinzelte Informationen in das Programm einfließen. Vor diesem Hintergrund ist nicht anzunehmen, dass mit der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH ein mehr an Salzburger Themen ausgerichtetes Programm einen stärkeren Lokalbezug hat, als das an oberösterreichischen Themen ausgerichtete Programm der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG, das insofern thematisch näher an den in Oberösterreich gelegenen verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebieten liegt.

Vor diesem Hintergrund kann daher im Ergebnis angenommen werden, dass die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG in ihrem Programm in größerem Umfang auf die Bedürfnisse des verfahrensgegenständlichen Gebietes Bezug nimmt.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit kann zunächst festgehalten werden, dass es Ziel des Privatradiogesetzes ist, eine einerseits vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003). Dabei bedeutet Wirtschaftlichkeit die Einträglichkeit der Hörfunkveranstaltung (BKS 06.09.2004, GZ 611.050/0002-BKS/2004), die anhand der technischen Reichweite abzuschätzen ist (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136).

Daraus ergibt sich, dass das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung – isoliert betrachtet – bei der Abwägung zwischen konkurrierenden Erweiterungsanträgen für die Erweiterung des jeweils bisher kleinsten Versorgungsgebiets spricht. Bei der Verfolgung des Ziels einer möglichst vielfältigen und doch wirtschaftlich überlebensfähigen Hörfunklandschaft ist dieses Versorgungsgebiet nämlich am dringendsten auf einen Zuwachs an technischer Reichweite angewiesen. Nachdem die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG mit 700.000 Personen nur etwas mehr Personen versorgt als die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH mit ihren 640.000 und sich beide Versorgungsgebiete bislang als wirtschaftlich überlebensfähig dargestellt haben, gibt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit für keinen der beiden Antragsteller einen wirklichen Ausschlag. Zweifel, dass eine der beiden Antragstellerinnen nicht in der Lage wäre, Hörfunk

dauerhaft in den beiden Versorgungsgebieten zu veranstalten, sind bei der KommAustria nicht entstanden.

Schließlich kann die gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KOG zu berücksichtigende Zielvorgabe der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk im vorliegenden Fall zugunsten der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG ins Treffen geführt werden, weil die frequenztechnische Situation im Fall der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH eine vergleichsweise geringere Doppelversorgung entsteht. Während sich bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG eine (technisch nicht weiter vermeidbare) Doppelversorgung in Höhe von etwa 4.000 Einwohnern ergeben würde (Doppelversorgungsgrad bezogen auf die technische Reichweite der Übertragungskapazität: rund 18 %), würde eine Zuordnung der Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH eine (technisch nicht weiter vermeidbare) Doppelversorgung in Höhe von etwa 7.000 Einwohnern bewirken (Doppelversorgungsgrad: rund 32 %). Vor dem Hintergrund der rund 22.000 versorgten Personen und damit der Kleinheit des Versorgungsgebietes spricht das Kriterium der Optimierung des Frequenzspektrums für Rundfunk für die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG. Das Ausmaß der Doppelversorgung ist im Vergleich zu jenem der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG geringer.

Eine Beurteilung der Doppelversorgung am Maßstab der Gesamtversorgung ist entgegen der Ansicht der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH nicht heranzuziehen – dies würde unweigerlich kleinere Versorgungsgebiete stets gegenüber größeren Gebieten benachteiligen – im gegenständlichen Fall stünde das Versorgungsgebiet der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH mit ihren rund 640.000 bei einer Doppelversorgung von 7.000 Personen dem Versorgungsgebiet der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG mit ihren rund 700.000 Personen und einer Doppelversorgung von 4.000 gegenüber.

Im Ergebnis war daher dem Erweiterungsantrag der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG der Vorrang einzuräumen (Spruchpunkt 1.) und der Antrag der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH abzuweisen (Spruchpunkt 7.).

4.3.3. Stellungnahme der Oberösterreichischen und der Salzburger Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen

„föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Oberösterreichische Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme lediglich gegen die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH ausgesprochen, weshalb daraus bei der gegenständlichen Auswahl nur ein Vorteil für die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG entsteht (siehe dazu S. 24).

4.4. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

4.5. Befristung der fernmelderechtlichen Bewilligung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bestehende Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2).

4.6. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer

Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4). Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrengesetz (VwGVG) keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 16. Jänner 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, Landstraße 3, 4020 Linz, novak@lounge.fm, **per E-Mail amtssigniert**
2. Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG, z. Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, office@ra-krueger.at, **per E-Mail amtssigniert**
3. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, office@h-l-p.at, **per E-Mail amtssigniert**

zur Kenntnis in Kopie:

4. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
5. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
6. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, **per E-Mail**
7. Amt der Salzburger Landesregierung, **per E-Mail**
8. Abteilung RFFM im Haus

Beilage ./1 zum Bescheid KOA 1.378/13-026

1	Name der Funkstelle	S GEORGEN ATT																																																																																																																																		
2	Standort	Lichtenberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Privatradio Arabella GmbH & Co KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	97,80																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Arabella Linz																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E25 35		47N55 58	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	875																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	40																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,3																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	21,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-53,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>3,9</td> <td>-1,0</td> <td>4,0</td> <td>10,7</td> <td>14,7</td> <td>17,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,8</td> <td>19,9</td> <td>20,4</td> <td>20,2</td> <td>19,3</td> <td>19,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,7</td> <td>21,0</td> <td>20,1</td> <td>19,2</td> <td>19,6</td> <td>20,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,1</td> <td>19,3</td> <td>18,0</td> <td>16,1</td> <td>12,9</td> <td>7,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-0,3</td> <td>1,8</td> <td>4,1</td> <td>5,8</td> <td>7,5</td> <td>8,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>9,5</td> <td>9,5</td> <td>9,3</td> <td>8,3</td> <td>6,9</td> <td>5,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	3,9	-1,0	4,0	10,7	14,7	17,2	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	18,8	19,9	20,4	20,2	19,3	19,6	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	20,7	21,0	20,1	19,2	19,6	20,5	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	20,1	19,3	18,0	16,1	12,9	7,8	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	-0,3	1,8	4,1	5,8	7,5	8,9	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	9,5	9,5	9,3	8,3	6,9	5,4	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	3,9	-1,0	4,0	10,7	14,7	17,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	18,8	19,9	20,4	20,2	19,3	19,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	20,7	21,0	20,1	19,2	19,6	20,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	20,1	19,3	18,0	16,1	12,9	7,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	-0,3	1,8	4,1	5,8	7,5	8,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	9,5	9,5	9,3	8,3	6,9	5,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikation-sendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal																																																																																																																																		
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	7 hex	55 hex																																																																																																																																
	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Ballempfang WEYREGG 105,8 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage ./2 zum Bescheid KOA 1.378/13-026

1	Name der Funkstelle	UNTERACH ATTS																																																																																																																																		
2	Standort	Ackerschneid																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Privatradio Arabella GmbH & Co KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	95,40																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Arabella Linz																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E27 56		47N47 33	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1070																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	68																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,8																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-30,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,8</td> <td>12,8</td> <td>13,8</td> <td>13,8</td> <td>14,8</td> <td>14,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,8</td> <td>14,8</td> <td>15,8</td> <td>17,8</td> <td>17,8</td> <td>17,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,8</td> <td>16,8</td> <td>17,8</td> <td>17,8</td> <td>17,8</td> <td>15,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,8</td> <td>11,8</td> <td>10,8</td> <td>7,8</td> <td>3,8</td> <td>2,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,8</td> <td>4,8</td> <td>8,8</td> <td>11,8</td> <td>12,8</td> <td>14,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,8</td> <td>14,8</td> <td>14,8</td> <td>13,8</td> <td>14,8</td> <td>14,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	13,8	12,8	13,8	13,8	14,8	14,8	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	14,8	14,8	15,8	17,8	17,8	17,8	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	16,8	16,8	17,8	17,8	17,8	15,8	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	12,8	11,8	10,8	7,8	3,8	2,8	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	2,8	4,8	8,8	11,8	12,8	14,8	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	14,8	14,8	14,8	13,8	14,8	14,8	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	13,8	12,8	13,8	13,8	14,8	14,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	14,8	14,8	15,8	17,8	17,8	17,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	16,8	16,8	17,8	17,8	17,8	15,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	12,8	11,8	10,8	7,8	3,8	2,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	2,8	4,8	8,8	11,8	12,8	14,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	14,8	14,8	14,8	13,8	14,8	14,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikation-sendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		A hex	7 hex	55 hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Ballempfang LINZ 96,7 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																			